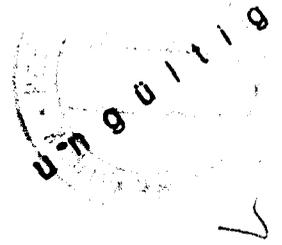


1
Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund



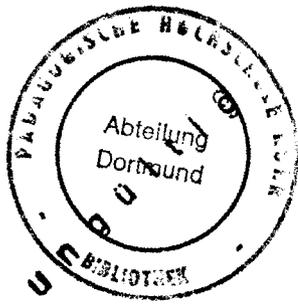
ZA 1121

UNIV.-BIBL.
DORTMUND

Nr. 8

13. März 1972

HABILITATIONSORDNUNG für die Abteilungen der Universität Dortmund	Seite 1
Ergänzung zur Vorläufigen PRÜFUNGSORDNUNG für das Studium der RAUMPLANUNG	Seite 6
Genehmigung zur ERRICHTUNG der Abteilung FERTIGUNGSTECHNIK	Seite 7
ORDNUNG für die ZWISCHENPRÜFUNG im Fach MATHEMATIK	Seite 8
Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 3. März 1972 - Neufestsetzung des KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAGES für STUDENTEN -	Seite 12



J.
6.79

1972

ZG 76/120/2

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner Sitzung am 10.2.1972 die nachstehend abgedruckte Habilitationsordnung erlassen:

Habilitationsordnung für die Abteilungen der Universität Dortmund

§ 1

Die Habilitation dient dazu, die Lehrbefugnis in einer der Abteilungen der Universität Dortmund und für ein Fach zu erwerben.

§ 2

Die Habilitation erfolgt aufgrund

1. einer schriftlichen Habilitationsleistung, die aus einer oder mehreren wissenschaftlichen Arbeiten besteht. Diese können bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
2. der didaktischen Eignung,
3. eines Vortrags mit anschließender Diskussion.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist der Besitz eines für das Habilitationsfach einschlägigen deutschen Doktorgrades oder eines als diesem gleichwertig anerkannten ausländischen Grades.

§ 4

Der Bewerber richtet an den Dekan ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Habilitation unter Angabe des gewünschten Faches.

§ 5

- (1) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. die schriftliche Habilitationsleistung,

2. die vom Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Arbeiten und ein Verzeichnis derselben,
 3. ein Lebenslauf, der besonders über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige Berufstätigkeit Auskunft gibt,
 4. die Dissertation und das Doktordiplom,
 5. Angaben über didaktische Praxis.
- (2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn der Bewerber die Voraussetzung nach § 3 nicht erfüllt oder Unterlagen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 5 trotz Aufforderung nicht vorlegt.

§ 6

- (1) Ist der Bewerber zugelassen, dann bildet die Abteilungsversammlung eine Kommission nach denselben Grundsätzen, nach denen sie Berufungskommissionen bildet. Die Abteilungsversammlung bestimmt den Federführenden der Kommission.
- (2) Über die wissenschaftliche Qualifikation insbesondere über die schriftliche Habilitationsleistung fordert die Kommission wenigstens zwei schriftliche Gutachten an. Die Gutachten sollen habilitiert sein oder eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation aufweisen und nach Möglichkeit Fachleute in dem Arbeitsgebiet des Bewerbers sein. Um dies sicherzustellen, soll gegebenenfalls auf auswärtige Gutachter zurückgegriffen werden. Weiterhin fertigt die Kommission ein schriftliches Gutachten über die didaktische Eignung des Bewerbers an.
- (3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen und nach Abwägen aller Gutachten entscheidet die Abteilungsversammlung über die Zulassung des Bewerbers zum Vortrag, jedoch nicht gegen die Mehrheit derjenigen ihrer Mitglieder, welche die Lehrbefugnis in der Abteilung haben. Gegebenenfalls kann die Abteilungsversammlung weitere Gutachten anfordern.
- (4) Versagt die Abteilungsversammlung die Zulassung des Bewerbers zum Vortrag, so gilt der Habilitationsversuch als erfolglos beendet. Die Ablehnung ist dem Bewerber gegenüber zu begründen.

§ 7

Ist der Bewerber zum Vortrag zugelassen, dann nennt er dem Dekan das Thema des Vortrags, der einen breiten wissenschaftlichen Problemkreis behandeln soll. Der Dekan setzt rechtzeitig den Termin für den Vortrag und die anschließende fachliche Diskussion fest. Der Vortrag und die Diskussion sind öffentlich.

§ 8

Nach Abschluß dieses Verfahrens beschließt die Abteilungsversammlung über die Erteilung der Lehrbefugnis, jedoch nicht gegen die Mehrheit derjenigen ihrer Mitglieder, welche die Lehrbefugnis in der Abteilung haben. Damit ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird der Bewerber Privatdozent. Wird die Lehrbefugnis nicht erteilt, so gilt der Habilitationsversuch als erfolglos beendet.

§ 9

Das Habilitationsverfahren soll in der Regel spätestens in dem auf die Antragstellung folgenden Semester abgeschlossen sein.

§ 10

- (1) Über die Erteilung der Lehrbefugnis erhält der Privatdozent eine Urkunde. (siehe Anlage)
- (2) Von der vollzogenen Habilitation macht der Dekan an den Rektor und Senat sowie an den Minister für Wissenschaft und Forschung Mitteilung

§ 11

Der Privatdozent hat das Recht, im Bereich seiner Lehrbefugnis Vorlesungen, Übungen und Seminare abzuhalten.

§ 12

Durch die Habilitation erwirbt der Privatdozent kein Recht auf Zuteilung öffentlicher Mittel, Anstellung, Berufung oder Vergütung.

§ 13

Bei einer Umhabilitation kann die Abteilungsversammlung durch Beschluß von Teilen des förmlichen Habilitationsverfahrens absehen.

§ 14

Die Lehrbefugnis endet:

1. durch Verzicht des Privatdozenten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung,
2. durch Umhabilitation oder Ernennung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
3. durch Zurücknahme durch die Abteilungsversammlung, wenn die Lehrbefugnis aufgrund eines durch den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist,
4. durch Entziehung durch die Abteilungsversammlung, wenn ein Privatdozent ohne Genehmigung der Abteilungsversammlung in einem Studienjahr keine Lehrveranstaltung ankündigt oder während zwei aufeinanderfolgender Studienjahre Lehrveranstaltungen tatsächlich nicht abhält.

§ 15

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Rektor der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 13. März 1972

Der Rektor
I.V.

gez. Prof. Dr. Schaarwächter

DIE ABTEILUNG

DER

UNIVERSITÄT DORTMUND

VERLEIHT HERRN (FRAU) DR.

GEBOREN AM

IN

DIE

VENIA LEGENDI

FÜR DAS (DIE) LEHRGEBIET (E)

NACHDEM ER (SIE) DIE ANFORDERUNGEN DER HABILITATIONS-
ORDNUNG ERFÜLLT HAT.

DORTMUND, DEN

(Siegel)

DER DEKAN

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner Sitzung am 30. September 1971 folgende Ergänzung zur Vorläufigen Prüfungsordnung für das Studium der Raumplanung beschlossen, die mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1971 bis Ende des Wintersemesters 1971/72 genehmigt worden ist.

"§ 13 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann."

Dortmund, 13. März 1972

in Vertretung:

gez. Prof. Dr. Schaarwächter

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß
vom 11. Februar 1972 die Errichtung der Ab-
teilung Fertigungstechnik an der Universität
Dortmund gem. § 34 Abs. 3 Hochschulgesetz
genehmigt.

Dortmund, 13. März 1972

in Vertretung:

gez. Prof. Dr. Schaarwächter

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner Sitzung am 11. Nov. 1971 nachstehend abgedruckte Ordnung der Ruhr-Universität Bochum für die Zwischenprüfung der Abteilung Mathematik an der Universität Dortmund beschlossen, die mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 1972 bis zum Ende des Sommersemesters 1972 genehmigt worden ist.

Zur Erläuterung dieser Befristung wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Ordnung für die Zwischenprüfung der Abteilung Mathematik für die Ruhruniversität Bochum vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW nur bis zum Ende des Wintersemesters 1971/72 vorläufig genehmigt worden ist.

Ordnung für die Zwischenprüfung
der Abteilung für Mathematik

der Ruhr-Universität Bochum

Vom Minister für Wissenschaft und Forschung genehmigt durch Erlaß vom 1. März 1971.

§ 1

Zweck der Prüfung.

- 1) In der Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich während des Grundstudiums an Fachkenntnissen sowie methodischen Grundlagen die Voraussetzungen erarbeitet hat, die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums in den von ihm gewählten Studienfächern erforderlich sind.
- 2) Die bestandene Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Praktika und Seminaren der höheren Semester (Hauptstudium).

§ 2

Art der Prüfung

- 1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.
- 2) Die Prüfungsanforderungen sind auf ein viersemestriges Fachstudium abgestellt.
- 3) Zwischenprüfungen in denselben Studienfächern, die an anderen deutschen Hochschulen abgelegt wurden, werden anerkannt.
- 4) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung ersetzt die Zwischenprüfung.

§ 3

Prüfungsausschuß und Prüfer

- 1) Der Prüfungsausschuß wird gebildet aus dem Dekan als Vorsitzendem und den Hochschullehrern der Abteilung für Mathematik. Der Vorsitzende kann ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.
- 2) Prüfer sind alle Hochschullehrer der Abteilung für Mathematik und die Fachvertreter für Nebenfächer. Die Abteilung kann Lehrbeauftragte als Prüfer zulassen.
- 3) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei den Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses.
- 4) Es ist den Mitgliedern des Prüfungsausschusses freigestellt, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

- 1) Die Zwischenprüfung soll nach dem 6. Fachsemester abgeschlossen sein.
- 2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen.

(3) Dem Antrag ist beizufügen:

1. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen in den in § 7 (3) genannten Prüfungsfächern und an einem Proseminar (der letztgenannte Nachweis kann durch einen zusätzlichen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen zu einer mathematischen Vorlesung ersetzt werden), wobei Klausurscheine auch als Übungsscheine gelten,
2. eine Erklärung darüber, ob sich der Kandidat bereits einer Zwischenprüfung oder einer Diplom-Vorprüfung im Fach Mathematik unterzogen hat.

(4) Der Kandidat soll das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben gewesen sein.

(5) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die in (3) geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 5

Anerkennung von Studienleistungen zur Zwischenprüfung

- (1) Einschlägige Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (2) Studiensemester, die ein Kandidat in benachbarten Fachrichtungen ordnungsgemäß studiert hat, und dabei erbrachte Studienleistungen, können von der Fakultät der Abteilung für Mathematik anerkannt werden.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen stellt der Vorsitzende die Vollständigkeit fest und läßt den Studenten zur Prüfung zu. Bei Zweifeln über ein ordnungsgemäßes Studium ist ein zuständiger Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Kandidat die Zwischenprüfung in Mathematik an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten.

(3) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern werden von einem fachkundigen Beisitzer protokolliert.

(4) Studenten, die sich ebenfalls der Zwischenprüfung in Mathematik unterziehen wollen, sind als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); nicht ausreichend (5).

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Die Note in jedem Prüfungsfach ergibt sich im Falle von § 8 (4) aus den Noten der Übungen und Klausuren, im Falle von § 9 (1) aus der Note der mündlichen Prüfung.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,3) erteilt worden ist. Die Gesamtnote einer bestanden Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	bestanden.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

- a) wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat,
- b) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuß diese Gründe an, so wird vom Vorsitzenden ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

§ 11

Wiederholung der Zwischenprüfung

Hat ein Kandidat in einer mündlichen Prüfung die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so kann er diese nach einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist (spätestens nach 6 Monaten) wiederholen oder bis dahin die entsprechenden Klausurscheine vorlegen. Eine zweite Wiederholung nach dem gleichen Verfahren ist zulässig, eine dritte jedoch nicht.

§ 7

Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht wahlweise aus Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen oder beidem.

(2) Prüfungsfächer sind:

- 1. Analysis,
- 2. Lineare Algebra und Geometrie.

(3) Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen abgelegt werden.

§ 8

Klausurarbeiten

(1) In den Prüfungsfächern 1 und 2 findet nach jedem Semester der Vorlesung eine Klausur im Umfang von 3 Stunden statt, an denen der Kandidat teilnimmt, sofern er Klausurscheine als Prüfungsleistung gemäß § 4 (3), 1. vorlegen möchte. In diesen Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er Aufgaben aus diesen Gebieten mit den geläufigen Methoden bearbeiten kann.

(2) Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Jede Klausur wird von einem fachlich zuständigen Hochschullehrer oder Assistenten bewertet.

(4) Die Prüfungsleistungen sind erbracht

- 1. im ersten Prüfungsfach durch die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren zur Vorlesung Analysis I oder II und zur Vorlesung Analysis III;
- 2. im zweiten Prüfungsfach durch die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren zu den Vorlesungen Lineare Algebra und Geometrie I und II.

§ 9

Mündliche Zwischenprüfung

(1) In denjenigen Prüfungsfächern, in denen die in § 8 (4) bezeichneten Leistungsnachweise nicht vorgelegt werden, werden mündliche Prüfungen abgelegt.

§ 12

Zeugnis über die Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es soll spätestens 14 Tage nach der letzten Prüfung ausgehändigt werden.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Einspruch gegen den Bescheid „nicht bestanden“ kann der Kandidat beim Vorsitzenden binnen zwei Wochen einlegen. Dieser berät dann mit dem Prüfungsausschuß und gibt dem Kandidaten im Laufe von drei weiteren Wochen erneuten schriftlichen Bescheid, in dem zu dem Einspruch inhaltlich Stellung genommen wird.

§ 13

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den zuständigen Minister in Kraft.

Dortmund, 13. März 1972

in Vertretung:

gez. Prof. Dr. Schaarwächter

FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
des Landes Nordrhein-Westfalen

I B 7 44-15 Nr. 0450/72
GESCHÄFTS-ZEICHEN (Bei Antwort bitte angeben)

4 DÜSSELDORF, DEN 7. März 1972
VÖLKLINGER STRASSE 49
POSTFACH 1103
FERNRUF 3 03 21 DURCHWAHL 30 32/
FERNSCHREIBER 0858 2967
ABTEILUNGEN I, II, III
FERNRUF 3 03 51 DURCHWAHL 30 35 /

An die
Universität

D o r t m u n d

- Betr.: Versicherung der Studenten gegen Krankheit gemäß § 47 HSchG;
hier: Ersatzvornahme gemäß § 49 Abs. 2 HSchG
- Bezug: 1. Rd.Erl. vom 19.1.1972 - I B 7 44-14 Nr. 069/72
2. FS vom 7.2.1972 - I B 7 44-14 Nr. 069/72
3. Besprechung am 11.2.1972 und FS vom 11.2.1972
- I B 7 44-14 Nr. 0290/72 -
4. Bericht vom 21.2.1972 - Az. Brö/gr

Hiermit setze ich gemäß § 49 Abs. 2 HSchG den Sozialbeitrag nach § 2 Ziff. 2 der Sozialbeitragsordnung der Universität Dortmund vom 7.7.1971 für die studentische Krankenversicherung anstelle der für die Krankenversicherung der Studenten gemäß § 47 Abs. 1 HSchG und für die Beitragserhebung gemäß § 47 Abs. 2 HSchG zuständigen Hochschule ab 1. April 1972 auf 115,-- DM pro Student und Semester fest.

§ 2 Ziff. 2 der Sozialbeitragsordnung gilt damit ab 1. April 1972 in folgender Fassung:

"2. für die studentische Krankenversicherung 115,-- DM"

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Sozialbeitragsordnung ist der Nachweis der Zahlung des Sozialbeitrages bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

Die Universität Dortmund ist gemäß § 47 Abs. 1 HSchG verpflichtet, die Studenten gegen Krankheit zu versichern. Gemäß § 47 Abs. 2 HSchG erhebt die Hochschule von den Studenten die für die Krankenversicherung erforderlichen Beiträge. Im Hinblick auf das bevorstehende Sommersemester 1972 habe ich die Universität Dortmund durch Erlaß vom 11. Februar 1972 - I B 7 44-14 Nr. 0290/72 gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 HSchG aufgefordert, unverzüglich - spätestens bis zum 24. Februar 1972 - die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Krankenversicherungsschutzes für die Studenten der Hochschule zu treffen. Mit Bericht des Rektors vom 21. Februar 1972 ist erklärt worden, daß der Senat die Beiträge nicht erhöhen wird.

Die Festsetzung des Sozialbeitrages für die studentische Krankenversicherung beruht auf § 49 Abs. 2 HSchG. Die Erhöhung des Betrages auf 115,-- DM ist notwendig geworden, weil die bisherige Beitragshöhe von 89,-- DM nicht mehr ausreicht, um die gestiegenen Kosten der Arzt-, Krankenhaus- und Arzneikosten zu decken. Die außerordentliche Hauptversammlung der Deutschen Studenten-Krankenversorgung (DSKV) hat daher am 1. Februar 1972 mit Wirkung ab 1. April 1972 den Mitgliedsbeitrag je vollversicherten Studenten und Versorgungsabschnitt (Semester) auf 115,-- DM festgesetzt.

Ohne diese Beitragserhöhung ist ein ausreichender Krankenversicherungsschutz durch die DSKV nicht mehr gewährleistet. Eine andere Gestaltungsmöglichkeit der Krankenversicherung als die Beibehaltung der Versicherung bei der DSKV ist von Ihnen nicht dargetan worden. Danach steht fest, daß die von der DSKV im Tarif 1 geforderte Beitragshöhe unausweichlich ist, die Krankenversicherung aufrecht zu erhalten.

Mit der Ablehnung der Hochschule, die Beitragserhöhung vorzunehmen, sind die Voraussetzungen gemäß § 49 Abs. 2 HSchG

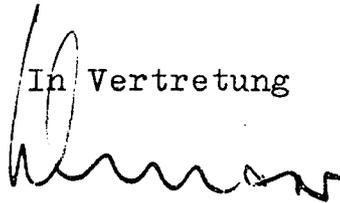
zur Anordnung der Ersatzvornahme erfüllt. Da ein ausreichender Krankenversicherungsschutz der Studenten zum 1. April 1972 anders als durch die Festsetzung des Beitrages auf 115,-- DM nicht sichergestellt werden kann, ist die Festsetzung durch mich geboten.

Der von der DSKV angebotene Tarif 4 (63,-- DM) konnte bei der Auswahl der von mir anzuordnenden Maßnahme nicht berücksichtigt werden, da dieser Tarif vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen noch nicht genehmigt worden ist. Unabhängig von der Frage, ob entsprechende Vereinbarungen zwischen den Studentenwerken mit der DSKV getroffen werden, hätte ich Bedenken, den Tarif 4 im Wege der Ersatzvornahme für verbindlich zu erklären, da dann auch alle bisher von der Krankenversicherungspflicht befreiten Studenten versicherungspflichtig würden.

Ich bitte, die Festsetzung des Krankenversicherungsbeitrages unverzüglich in der erforderlichen Weise innerhalb der Hochschule bekanntzumachen.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung an, weil nur dadurch der Krankenversicherungsschutz der Studenten an der Universität Dortmund ab 1. April 1972 gewährleistet ist.

In Vertretung



(Dr. Schnoor)